

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1994 betreffend ein Protokoll zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters samt Anhängen und Erklärung der Republik Österreich

Österreich ist Vertragsstaat des im Rahmen der UNESCO ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. Nr. 180/958), ist jedoch bisher dem dieses Abkommen inhaltlich ergänzenden Protokoll nicht beigetreten.

Das bedeutet, daß Österreich bei Exporten von im Protokoll erfaßten Waren gegenüber Staaten, die Vertragsparteien auch des Protokolls sind, Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen muß.

Der Beitritt zum Protokoll - unter Ausnützung der Möglichkeit zu bestimmten Teilen des Protokolls eine Vorbehaltserklärung abzugeben - wird zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen bei Exporten und zur Förderung des freien internationalen Austausches von Kulturgut führen.

Das vorliegende Protokoll samt Anhängen und die in Aussicht genommene Erklärung der Republik Österreich ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag, der keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält.

Der Nationalrat hat anlässlich seiner Beschlußfassung im Gegenstand im Sinne des Art. 50 Abs 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 31. Mai 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. Gegen den Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG das gegenständliche Protokoll durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch erheben.

Wien, 1994 05 31

Hermann PRAMENDORFER
Berichterstatte

Erich PUTZ
Vorsitzender